

Zum Gedenken
ERNST E. HIRSCH (1902-1985)

von

HILMAR KRÜGER
Köln

Der letzte der drei großen alten deutschen Kenner der Türkei ist gestorben. Nach *Otto Spies* (1901-1981)¹ und *Gotthard Jäschke* (1894-1983)² ist nun auch Ernst E. Hirsch, gestorben am 29.3.1985 in Königsfeld/Schwarzwald, nicht mehr unter uns. Die Lücke, die er durch seinen Tod hinterlässt, wird sich wohl nie wieder schließen lassen; denn das türkische Recht in seiner ganzen Breite – Zivil-, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht, Recht des gewerblichen Rechtsschutzes und Urheberrecht, Wettbewerbs-, Wertpapier-, Versicherungs-, Universitäts- und Verfassungsrecht; daneben Rechtsphilosophie und –soziologie- kannte und beherrschte niemand so wie er, und kein Ausländer wird diesen hohen Stand, der durch Hirschs Lebenslauf bedingt ist, jemals wieder erreichen können.

Einem Teil der Leser dieser Zeitschrift mag Hirsch nicht so bekannt sein, weil er in der *W.I.* leider nie publiziert hat, obwohl ihn mit deren langjährigen Herausgebern Jäschke und Spies, wie ich von allen dreien weiß, jahrzehntelange freundschaftliche Beziehungen verbunden haben. Insbesondere mit Jäschke hat er regelmäßig Gedanken, Informationen und Schriften ausgetauscht. Ein Nachruf für jemanden, der mehr als 50 Jahre wissenschaftlich

¹ Z. B. *Nagel*, *W.I.* N.S. 21 (1981), 1-4, *Schützinger*, *ZDMG* 133 (1983), 11-17; *ders.*, *Materialia Turcica* 6 (1980), 156-160; *Noth*, *Der Islam* 59 (1982), 185-188.

² Z. B. *Spuler*, *W.I.* N.S. 15 (1974), 1-4; *ders.*, *W. I. N. S.* 23/24 (1984), 497; *ohne Verf.*, *Materialia Turcica* 9 (1983), 178 f.; *Budde*, *Mitt. Dt.-Türk. Ges.* 107 (1984), 31-33.

in der und für die Türkei³ gewirkt hat, ist damit zweifellos auch an dieser Stelle gerechtfertigt⁴. Dem gemäss lege ich das Schwergewicht hier auf Hirschs Leben in Verbindung mit der Türkei. Er selbst nannte sich ironisch ohnehin häufig „Türken-Hirsch“.⁵

Ernst E. Hirsch, geboren am 20.1.1902 in Friedberg/Hessen als Sohn einer jüdischen Kaufmannsfamilie, studiert an den Universitäten Frankfurt, München und Giessen in den Jahren 1920-1923 Rechtswissenschaft, promoviert 1924 bei Leo Rosenberg in Giessen mit einer arbeitsrechtlichen Dissertation und ist anschließend zwei Jahre lang als Bankjurist in Frankfurt tätig. Nach der Referendarzeit und einem glänzenden Assessorexamen in Berlin im Jahre 1929 wird er zunächst Gerichtsassessor und 1931 Landgerichtsrat in Frankfurt. Gleichsam nebenher habilitiert er sich 1930 in Frankfurt mit der noch heute bedeutsamen Arbeit über den „Rechtsbegriff „Provision“ im französischen und internationalen Wechselrecht“⁶ für die Fächer Handelsrecht, Bürgerliches Recht, Deutsches und Internationales Privatrecht. Seiner Karriere auf der akademischen und richterlichen Laufbahn schienen bei seiner Tüchtigkeit und Brillanz alle Tore in Deutschland offen zu stehen.

Das Jahr 1933, der Beginn der zwölfjährigen NS-Herrschaft in Deutschland, wird jedoch – wie für viele andere aus politischen oder rassistischen Gründen verfolgte Wissenschaftler – selbstverständlich auch für Hirsch zum Schicksalsjahr. Er verliert aufgrund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7.4.1933 (RGB1 I 175) als „Nichtarier“ sein Richteramt und darf als Privatdozent nicht mehr lehren. Anders als viele bedeutende Juristen aus Deutschland und seit 1938 auch aus Österreich emigriert er jedoch nicht nach England oder in die USA, sondern nach einem kurzen Zwischenaufenthalt

³ Besonderes Gewicht hat *Hirsch* übrigens darauf gelegt, dass er nicht nur *in*, sondern auch *für* die Türkei gewirkt hat; Brief *Hirsch* an *Krüger* v. 12.10.1981.

⁴ S. auch die Nachrufe in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften von *M. Reh binder*, JZ 1985, 523 f.; *G. Püttner*, NJW 1985, 1267; *Limbach/Rottleuthner*, ZfRSoz. 6 (1985), 327 . – Auch in der deutschen und türkischen Presse ist seiner anlässlich des Todes mehrfach gedacht worden.

⁵ Brief *Hirsch* an *Krüger* v. 22.3.1976

⁶ Erschienen Marburg 1930. In diesem Buch streift er (auf S. 93) in einem rechtsvergleichenden Überblick übrigens zum ersten Mal das türkische Recht, ohne im geringsten zu ahnen, dass die Türkei sein Schicksal werden würde.

in Amsterdam durch Vermittlung der „Notgemeinschaft deutscher Wissenschaftler im Ausland“ (Philipp Schwartz) in die Türkei und findet – wie eine Reihe anderer Gelehrter der unterschiedlichsten Disziplinen – „Zuflucht am Bosphorus“ wie der Finanzwissenschaftler Fritz Neumark, der auch zu diesem Kreis zählt, später seine Lebenserinnerungen nennt.

Das Kapitel der deutschen akademischen Emigration in die Türkei nach 1933 ist sehr lange weitgehend unbekannt geblieben und erst in den letzten Jahren – auch durch die (wie er sie nennt, „unzeitgemäße“) Autobiographie von Hirsch – einer breiteren Öffentlichkeit ins Bewusstsein gelangt⁷. Damit waren, diesmal allerdings nicht freiwillig, durchaus anders als zur Zeit des Ersten Weltkrieges, als auch eine Reihe deutscher Gelehrter an der alten Universität Konstantinopel tätig war,⁸ wieder deutsche (später auch österreichische) Wissenschaftler an den Universitäten Istanbul und Ankara beschäftigt. Ihr Einfluss auf die türkischen Universitäten, die zu jener Zeit durch Atatürk reformiert wurden, in Organisation, Lehre und Forschung kann trotz ihrer nicht allzu großen Zahl gar nicht hoch genug geschätzt werden. Ihre Tätigkeit wirkt durch ihre Schüler bis heute in ganz erstaunlichem Masse nach. Hirschs Einfluss und der seiner vielen Schüler auf die Entwicklung und Gestaltung der türkischen Universitäten und des türkischen Rechts ist besonders groß. Er ist, in den Worten eines seiner ehemaligen Studenten, „ein Begriff und eine Legende in der Türkei“⁹ oder, wie es mir gegenüber einmal ein Rechtsanwalt in Istanbul ausgedrückt

⁷ Grundlegend *Widmann*, Exil und Bildungshilfe. Die deutschsprachige akademische Emigration in die Türkei nach 1933, Bern-Frankfurt 1973 (zu *Hirsch* S. 118 f., 267 f.); ferner in zeitlicher Reihenfolge: *Yavuz*, Ernst Reuter in der Türkei 1935 – 1946, Berlin 1970; *Gutzwiller*, 70 Jahre Jurisprudenz. Erinnerungen eines 90-jährigen, Basel 1978, 107-109; *Neumark*, Zuflucht am Bosphorus. Deutsche Gelehrte, Politiker und Künstler in der Emigration 1933-1953, Frankfurt 1980; *Hirsch*, Aus des Kaisers Zeiten durch die Weimarer Republik in das Land Atatürks. Eine unzeitgemäße Autobiographie, München 1982, 162-354; weitere Nachweise bei *Widmann*, Hochschule und Wissenschaften, in: *Grothusen* (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch, IV: Türkei, Göttingen 1985, 549-566 (552 Fn. 6).

⁸ In der Zeit zwischen 1915 bis zum Ende des Ersten Weltkrieges lehrten 19 deutsche Dozenten an der Universität Konstantinopel. Sie vertraten geisteswissenschaftliche (9), naturwissenschaftliche (6) sowie rechts- (2) und wirtschaftswissenschaftliche (2) Fächer. Der den Lesern dieser Zeitschrift mutmasslich bekannteste Hochschullehrer aus dieser Gruppe war der Semitist und Islamkundler *Gotthelf Bergsträsser* (1886-1933). Eine zusammenfassende Darstellung ihrer Tätigkeiten fehlt noch, soweit ich sehe. Ein Verzeichnis der Namen der damals in Konstantinopel Tätigen findet sich bei Schmidt, Auskunftsbuch für den Handel mit der Türkei, Leipzig 1917, 19 f.; einige Hinweise bei *Scheel*, Die türkische Wissenschaft und die deutsche Mitarbeit, Der Nahe Osten 1 (1940), 164-167.

⁹ Çerniş, Prof. Hirsch – Ein Begriff und eine Legende in der Türkei, in: Liber amicorum Ernst E. Hirsch, Amriswil 1977, 39-44.

hat „ein Gebirge verglichen mit kleinen Steinen“ (d.h. anderen Professoren).

Einen ähnlichen Ruf wie Hirsch hat sich von den emigrierten Juristen in der Türkei nur Andreas B. Schwarz (1886-1953) erwerben können, der von 1934 bis zu seinem Tode an der Universität Istanbul als Ordinarius für Römisches Recht, Zivilrecht und Rechtsvergleichung gewirkt hat.¹⁰

An der Universität Istanbul wird Hirsch, wohl als der Jüngste der deutschen Emigranten (im Alter von 31 Jahren) ordentlicher Professor für Handels-, See- und Versicherungsrecht. Im Jahre 1941 wird ihm seine deutsche Staatsangehörigkeit aberkannt; zwei Jahre später erhält er die türkische Ehrenstaatsbürgerschaft. 1943 nimmt er den Ruf auf ein Ordinariat der Rechtsfakultät der Universität Ankara an und lehrt dort bis 1952 Handels-, See-, Versicherungs-, Urheber- und Patentrecht sowie Rechtsphilosophie und –soziologie.

Nachdem er in den Nachkriegsjahren mehrfach als Gastprofessor an der Freien Universität Berlin tätig gewesen ist, entschließt er sich keineswegs leichten Herzens – u.a. auch auf Drängen des damaligen Regierenden Bürgermeisters Ernst Reuter, der auch als Emigrant in der Türkei war und an der Universität Ankara lehrte – zur Übernahme eines Ordinariats für handelsrecht, Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der FU Berlin. Von 1953 bis 1955 ist er deren Rektor. Inzwischen hat er auch die deutsche Staatsangehörigkeit wiedererworben, ohne jedoch die türkische aufzugeben.

Er bleibt bis zu seinem Tode Doppelstaater: Deutscher und Türke. Im Jahre 1967 lässt er sich im Alter von 65 Jahren vorzeitig emeritieren. Die Studentenunruhen beginnen zu jener Zeit in Berlin. Die Probleme der 1968er Generation versteht er nicht mehr, kann sie bei seinem Lebensweg wohl auch nicht verstehen. Er zieht sich nach Königfeld im Schwarzwald zurück und lebt dort bis zu seinem Tode.

¹⁰ Näher z.B. *Dönmezer*, Andreas B. Schwarz, Ann.Fac.Istanbul 3 (1954) III-VII; Widmann (oben Fn. 7), 116 f., 288 f.; kürzlich hat noch einmal *Gábor Hamza* unter Berücksichtigung vieler Quellen das Wirken von Schwarz nachgezeichnet: Das Muster der Internationalität des römischen Rechts – Der Lebenslauf von Andreas B. Schwarz, Acta Juridica Acad.Scient.Hung. 23 (1981), 451-456.

Ihn und seine Wirkung in der Türkei zu beschreiben, fällt nicht ganz leicht; denn er scheint dort gleichsam Wunder gewirkt zu haben. Dies gelingt ihm wohl auch deshalb, weil er die Türkei geliebt hat. Er ist voll Dank – jedoch keineswegs unkritisch – ihr gegenüber, weil er dort in der Stunde größter Not aufgenommen und ihm Gelegenheit gegeben worden ist, weiter als Hochschullehrer zu arbeiten. Sie ist ihm nicht nur eine „zweite“ Heimat, sondern Heimat im selben Sinne wie Deutschland gewesen.

Zunächst lernt er – und beginnt damit schon auf der Eisenbahnfahrt nach Istanbul 1933 – als einer der wenigen emigrierten Hochschullehrer – und zwar sehr rasch – die türkische Sprache, um unmittelbaren Kontakt zu Kollegen, Studenten und zu seiner Umwelt zu bekommen. Ihn hat es ganz offenkundig gestört, nicht Türkisch zu können und sich entweder über einen Dolmetscher oder auf Französisch, seinerzeit noch die lingua franca in der Türkei ausdrücken zu müssen. Er nimmt gleichzeitig mit Feuereifer seine Aufgaben an der Universität wahr: hält Lehrveranstaltungen weit über das geforderte Minimum hinaus, kümmert sich maßgeblich um die Bibliotheken, reformiert den Rechtsunterricht, ist in der akademischen Selbstverwaltung tätig, schreibt und schreibt Lehrbücher, Kommentare, Aufsätze und Entscheidungsanmerkungen in türkischer Sprache. Dies primär, damit seinen Studenten bis dahin nicht vorhandene Arbeitsmaterialien zur Verfügung stehen und auch, um die hauptsächlich in den Jahren 1926-1929 im Zuge der Atakürkschen Reformen aus einer Reihe europäischer Staaten übernommenen Gesetzbücher in der Türkei verständlich und heimisch zu machen.¹¹ Er wird als Rechtsberater mehrerer türkischer Ministerien tätig und ist der geistige Vater des türkischen Urheberrechtsgesetzes von 1951 und des Handelsgesetzbuches von 1956. Er muss – dies vermag ich allerdings nicht aus eigener Anschauung zu sagen, denn ich habe ihn erst 1975 persönlich kennen gelernt – ein begnadeter Lehrer gewesen sein, der seine Studenten und Assistenten mit sich gerissen hat; dies oft bis zu seiner völligen physischen Erschöpfung. Für jedermann, der ein

¹¹ Näher zu dieser Problematik im Bereich des Privatrechts zuletzt *Krüger*, Privatrecht, in: *Grothusen* (Hrsg.), Südosteuropa-Handbuch, IV: Türkei, Göttingen 1985, 218-236.

Problem hat, nimmt er sich Zeit und hilft immer nach „(s)einem stets befolgten Grundsatz, dass der Professor der beste Assistent seiner Assistenten ist“.¹² Dabei verlangt er viel; insbesondere klares, systematisches und methodisch einwandfreies Arbeiten. Ergebnisse, die seinen Überzeugungen nicht entsprechen, akzeptiert ohne weiteres - im Alter allerdings nicht mehr ganz so gern – wenn sie aufgrund sorgfältiger Deduktionen erzielt worden sind.

Ohne hier ins Detail gehen zu wollen, sei vielleicht hinsichtlich seines wissenschaftlichen Wirkens in der Türkei folgendes hervorgehoben: Hirsch trägt entscheidend dazu bei, dass sich in der Türkei auf vielen Gebieten ein europäisches Rechtssystem entwickeln konnte. Er tut dies zum einen durch gründliche Ausbildung der türkischen Studenten an den Universitäten Istanbul und Ankara und zum anderen durch systematische Bearbeitung der oft heterogenen, nicht zueinander passenden rezipierten Gesetze. Dabei hat er den Erfolg des Könners, der nur sehr wenigen beschieden ist; denn Sinn rechtswissenschaftlicher Tätigkeit ist im Grunde die Verbesserung und Fortentwicklung des Bestehenden im Interesse des Gemeinwohls durch Erlass besserer Gesetze. Ihm ist es vergönnt, seine Vorstellungen in Gesetzesform bringen zu können, und seine Entwürfe landen nicht – wie oft – im Archiv irgendeines Ministeriums, sondern werden Gesetz. Eines seiner wichtigsten Ergebnisse ist wohl die Verzahnung des Handels- mit dem Zivilrecht. In der Türkei bestand nämlich – noch aus osmanischer Zeit herrührend – ein Dualismus von Zivil- und Handelsrecht. Beide Gebiete besaßen ganz unterschiedliche Strukturen und Quellen. Mit dem Inkrafttreten des *Hirsch'schen* Handelsgesetzbuches am 1.1.1957 ist dieser Zustand überwunden; beide Normensysteme sind jetzt aufeinander abgestimmt.¹³

Ein ebenso durchschlagender Erfolg wie mit dem Handelsgesetzbuch ist ihm mit dem am 1.1.1952 in Kraft

¹² Brief *Hirsch* an *Krüger* v. 15.6.1982

¹³ Näher z.B. *Hirsch*, Das Neue türkische Handelsgesetzbuch. Geschichte, Ursachen und Ergebnisse einer Gesetzesreform, ZHR 119 (1956), 157-207.

getretenen Gesetz über Geistes- und Kunstwerke beschiedenen.¹⁴ Dank seiner hat die Türkei mit diesem Gesetz „den entscheidenden Sprung zum Urheberrecht modernster Prägung getan“.¹⁵

Zu seinen wissenschaftlichen Arbeiten zum deutschen Recht vor der Emigration und nach seiner Rückkehr 1952 sei auf die Würdigungen in rechtswissenschaftlichen Zeitschriften und in den ihm gewidmeten Festschriften verwiesen.¹⁶

Erwähnt sei jedoch kurz folgendes: Hirsch, Dogmatiker primär des Handelsrechts, „entdeckt“ in der Türkei dadurch, dass er die türkischen Juristen auf die Anwendung der rezipierten europäischen Gesetzbücher zunächst umerziehen muss, für sich selbst die Rechtssoziologie neu; denn er stellt fest, dass das in den europäischen Gesetzbüchern enthaltene Recht, das er an den Universitäten lehrt, das soziale Leben in der Türkei in bestimmten Bereichen nicht berührt, das vielmehr in den traditionellen Bahnen weiterläuft. Das Grundproblem des Auseinanderfallens von Sein und rechtlichem Sollen stellt sich für ihn in aller Deutlichkeit. So führt er, nachdem er bereits in Ankara Rechtssoziologie gelehrt hat, nach seiner Berufung nach Berlin dieses hier lange vernachlässigte Fach wieder ein¹⁷ und wird 1964 Begründer und erster Direktor des Instituts für Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung an der FU Berlin.¹⁸ [...]

In den letzten Jahren seines Lebens, die literarisch äußerst produktiv sind, beschäftigt er sich – anders als zu seiner Zeit als aktiver Hochschullehrer in Berlin – wieder sehr stark mit der Türkei und dem türkischen Recht.¹⁹ [...]

Ehrungen für sein Lebenswerk sind nicht ausgeblieben. Mir ist kein Rechtswissenschaftler bekannt, dem fünf (!) Festschriften

¹⁴ Einzelheiten bei *Hirsch*, Das neue Urheberrechtsgesetz der Türkei. Zugleich ein Beitrag zur Reform des deutschen Urheberrechts, Baden-Baden 1957.

¹⁵ So H.C. *Nipperdey* in seinem Grusswort zu der *Hirsch* 1963 überreichten “Ehrengabe” (Nachweis unten in Fn. 34).

¹⁶ Zum 70. Geburtstag u.a. *J. Limbach*, NJW 1972, 619 f.; *M. Rehbinder*, JZ 1972, 61 f.; zum 80. Geburtstag *G. Püttner*, JZ 1982, 77; *M. Rehbinder*, UFITA

¹⁷ In seinem letzten Buch, Rechtssoziologie für Juristen – Eine Aufsatzsammlung, erschienen in Berlin Ende 1984, fasst er einen Teil seiner Beiträge zur Rechtssoziologie noch einmal zusammen.

¹⁸ S. dazu *M. Rehbinder*, Ernst E. Hirsch, in: *Bernsdorf/Knospe* (Hrsg.), Internationales Soziologenlexikon, 2. Aufl. Stuttgart 1980-1984, II 360 f.

¹⁹ Z.B. Türkisches Recht vor deutschen Gerichten. Gutachten und Abhandlungen zum türkischen Handels- und Zivilrecht, Berlin 1981 (dazu *Krüger*, ZvglRWiss 80 [1981], 264-268); Rezeption als sozialer Prozess – Erläuterung am Beispiel der Türkei, Berlin 1981.

gewidmet worden sind, und derzeit (Juli 1986) bereitet das Forschungsinstitut für Bank- und Handelsrecht der Universität Ankara unter der Federführung seines Schülers *Turgut Kalpsüz* die Herausgabe einer Gedächtnisschrift – wie bei *Hirsch* nicht anderes zu erwarten – unter internationaler Beteiligung vor. Voran gehen die Urheberrechtler, die *Hirsch* bereits zum 60. Geburtstag eine „Ehrengabe“ überreichen.²⁰ Für seine Verdienste auf diesem Rechtsgebiet erhält er ferner die Richard-Strauss-Medaille der GEMA. Es folgen Festschriften aller drei Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, an denen er im Laufe seines Lebens gewirkt hat: Ankara 1964,²¹ Berlin 1968²² und zum 75. Geburtstag Istanbul 1977.²³ Schließlich widmet ihm ein Kreis von Schülern und Freunden zum 75. Geburtstag ein sehr persönlich gehaltenes Liber amicorum, in dem auch eine vollständige Bibliographie seiner Schriften bis einschließlich des Jahres 1976 enthalten ist.²⁴

Am tiefsten berührt hat ihn aber wohl die Verleihung der juristischen Ehrendoktorwürde durch die Rechtswissenschaftliche Fakultät Istanbul gemäss Beschluss vom 26.5.1978, an der er von 1933 bis 1943 gelehrt und geforscht hat. Die Urkunde wird ihm am 22.5.1979 während eines kurzen, seines letzten Türkeiaufenthalts feierlich in Istanbul überreicht. Er schreibt mir danach: „Es war eine erregende und bewegende Handlung, sozusagen der Schlussstein unter mein türkisches Leben seit rund 50 Jahren. Die Verleihung erfolgte um der Verdienste willen, die ich mir um die Istanbuler Fakultät, die Idee der Universität in der Türkei, das türkische Recht und die türkische Kultur sowie um das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Türkei erworben habe. Es ist eine einmütige Anerkennung der fortwirkenden Impulse einer Tätigkeit, die vor 27 Jahre am Ort abgeschlossen war, allerdings dann noch weiterhin durch Betreuung türkischer Studenten in Berlin und

²⁰ Persönlichkeit und Technik im Lichte des Urheber-, Film-, Funk- und Fernsehrechts. Ehrengabe für Ernst E. Hirsch, Baden-Baden 1963.

²¹ Ernst E. Hirsch'e Armağan (Festschrift für Ernst E. Hirsch), Ankara 1964 (mit Bibliographie auf S. XXIII-XXIX).

²² Berliner Festschrift für Ernst E. Hirsch, Berlin 1968.

²³ Ernst e. Hirsch'e Armağan (Festschrift für Ernst E. Hirsch), Istanbul 1977 (mit Bibliographie auf S. XXXIII-LIII).

²⁴ Liber amicorum Ernst E. Hirsch, Amriswil/Schweiz 1977.

Freiburg²⁵ und durch wissenschaftliche Publikationen fortgesetzt wurde“.²⁶ Seine mit starkem Beifall aufgenommene Dankesrede an die Fakultät widmet er dem Begriff der Universität, so wie er seit 1933 unter seiner maßgeblichen Mitwirkung in der Türkei konzipiert worden ist (und seit dem neuen Hochschulgesetz von 1981 nicht mehr existiert).²⁷

Kurz von seinem Tode – er hat es noch erfahren – hat schließlich die Universität Istanbul einen Hörsaal nach ihm, dem geistigen Vater des türkischen Urheberrechtsgesetzes und Handelsgesetzbuches, benannt.

Besonderen Dank schulden alle an der Türkei Interessierten – sicher nicht nur Juristen – *Hirsch* auch dafür, dass er trotz schwierigster gesundheitlicher Probleme noch die Kraft gefunden hat, seine Lebenserinnerungen niederzuschreiben, die die Zeit bis zu seiner Rückkehr nach Deutschland umfassen.²⁸ Sein Buch gibt ein so lebendiges und anschauliches Bild seines Lebensweges sowie der Türkei und der türkischen Universitäten von 1933 bis 1952, dass es sehr schade gewesen wäre, wenn er es nicht geschrieben *und* veröffentlicht hätte; denn *Hirsch* fand – so erstaunlich dies klingen mag – keinen Verleger in Deutschland. Er hat das Buch auf eigene Kosten drucken lassen und hatte selbst Mühe, einen Kommissionsverlag zu finden.²⁹ Eine türkische Übersetzung, die er noch selbst durchgesehen und als „hervorragende“ gelobt hat,³⁰ ist inzwischen unter dem Titel „Hâtıralarım“ (Meine Erinnerungen) in der Türkei erschienen (Ankara 1985).

Das Persönliche kommt in diesem Nachruf zu kurz. Es soll aber nicht gänzlich beiseite gelassen werden. *Hirsch* war ein äußerst liebenswürdiger, hilfsbereiter, herzlicher und an Vielem interessierter Mensch, eine schwer in Worte zu fassende faszinierende Persönlichkeit. Für viele seiner Schüler war und ist

²⁵ Mit dem langjährigen Direktor des Orientalischen Seminars der Universität Freiburg und Vorsitzenden der Deutschen Morgenländischen Gesellschaft, *Hans R. Roemer*, war er freundschaftlich verbunden. Einen großen Teil seiner Bibliothek hat er dem Orientalischen Seminar in Freiburg übergeben.

²⁶ Brief *Hirsch* an *Krüger* v. 9.6.1979

²⁷ Die Rede ist veröffentlicht unter dem Titel “Üniversite” kavramı ve Türkiyedeki gelişimi (Der Begriff der „Universität“ und seine Entwicklung in der Türkei), Istanbul 1979.

²⁸ Nachweis oben in Fn. 7; dazu *G. Kegel*, NJW 1983, 1414.

²⁹ Brief *Hirsch* an *Krüger* v. 12.10.1981.

³⁰ Brief *Hirsch* an *Krüger* v. 20.1.1984.

er einfach der „hoca“, der Lehrer, der von ihnen nie vergessen wird. Er war und bleibt ein Vorbild.

Er trug sein schweres Schicksal der Vertreibung aus Deutschland und der Emigration gefasst und kehrt verzeihend, wengleich sicher nicht vergessend, nach dem Krieg nach Deutschland zurück, ohne *seine* Türkei aus dem Blickfeld zu verlieren.

Nach dem Tod seiner Frau Anfang des Jahres 1983 wird es für ihn ganz besonders schwierig. Er fühlt sich sehr einsam, ist sehr krank und hält sich nur durch seine Arbeit aufrecht. Solange es ihm gesundheitlich möglich ist, arbeitet er wissenschaftlich. Nach einer sehr ernsthaften Erkrankung Ende des Jahres 1984, kaum aus der Klinik entlassen, ohne genesen zu sein, schreibt er mir sofort: „Bitte unterrichten Sie mich auch weiterhin über alle Dinge, die uns beide interessieren“.³¹ ER nimmt bis zu seinem Tode regsten Anteil an allem – in casu ging es um das am 19.12.1984 in Kraft getretene Gesetz über gesetzliche und Verzugszinsen – was die Türkei betrifft.

Hirsch hat als Forscher, Lehrer und „kodifikator“ Herausragendes geleistet. Viele schulden ihm Dank. Er lebt fort durch sein wissenschaftliches Werk, seine Gesetze und in der Erinnerung aller, die das Glück hatten, ihn kennenzulernen. Gerhard Kegel schreibt in der Besprechung seiner Lebenserinnerungen: „Ein Leuchtfeuer im „Jahrhundert der Gemeinheiten“ könnte man Ernst Hirschs Lebensweg nennen“. Dem ist nichts hinzufügen.

³¹ Brief Hirsch an Krüger v. 23.1.1985.